

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011

Lebensmittelinformationsverordnung ABL. L 304/18 v. 22.11.2011



Feiner Fleischsalat
(Weitere Zutaten von Konzervierungsmitteln:
40% Schinkensorten (Schweinefleisch, Speck), Wurst,
Salz, Gewürze, Gewürze, Süßigkeiten, Nährstoffzusatz,
Antioxidationsmittel, Konservierungsmittel, Farbstoff
Rote Bete, gelbes, grünes Öl, 10% Gurken, Meers
Zucker, Eigelb, Bromkeweenzoog, Salz, Soj
Sauce, Rukolaöl, Chervilöl (Chervilöl, Trüffel
mark, Honig, Salz, Pfeffer, Gewürze) und Johannis
beerenmark, Gewürze (enthalt Selen).

ZUTATEN
Mais, Zucker, Gerstenmalz, Salz, Vitamine (Niacin, Vit. B6, Vit. B2, Vit. B1, Folsäure, Vit. B12) und Eisen.

HINWEIS FÜR ALLERGIKER
Enthält Gerste.

NÄHRWERTINFORMATION

Nährwertgehalt	pro 100 g	pro Portion von 30g mit 125 ml fettarmer Milch
----------------	-----------	--

- gilt unmittelbar
- gilt für Unternehmen
- gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind
- ersetzt Richtlinien und damit verbundene nationale Vorschriften
- in Kraft getreten: 12.12.2012
- gilt ab: 14.12.2014
- gilt mit Ausnahmen, die später gelten, z.B. Nährwert



- nicht auf Lebensmittel in Fertigpackungen beschränkt
- Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführendzutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein gilt auch für Werbung und die Aufmachung



- Verantwortlich:
Lebensmittelunternehmer,
unter dessen Namen oder Firma das
Lebensmittel vermarktet wird



- bei Gefahr der Verbrauchertäuschung
 - physikalischer Zustand oder zur besonderen Behandlung (z. B. pulverisiert, wieder eingefroren, geräuchert);
 - Angabe „aufgetaut“ bei vor dem Verkauf tiefgefrorenen Lebensmittel
 - mit ionisierenden Strahlen behandelte
 - Lebensmittelimitate: ergänzende Angaben (z. B. „aus Fleischstücken zusammengefügt“)
 - spezielle Angabe zu Wursthüllen:
Ist eine Wursthülle nicht essbar, muss dies angegeben werden.



- Bezeichnung des Lebensmittels
 - Verzeichnis der Zutaten
 - allergene Stoffe: Liste in Anhang II
 - Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
 - Nettofüllmenge des Lebensmittels
 - MHD oder Verbrauchsdatum
 - ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung/Verwendung
 - Name oder die Firma und die Anschrift des verantw. Unternehmens
 - Ursprungsland oder der Herkunftsort
 - Gebrauchsanleitung sofern erforderlich
 - Nährwertdeklaration



→ „unter Schutzatmosphäre verpackt“
„mit Süßungsmitteln“
„enthält Süßholz“
„erhöhter Koffeingehalt...“

→ Datum des Einfrierens oder
Datum des ersten Einfrierens
für eingefrorenes Fleisch/
Fleischzubereitungen und eingefrorene
Unverarbeitete Fleischerzeugnisse



→ Ausnahme:
Nährwertdeklaration gilt erst ab 13.12.2016



→ ...und es ist kein kleines Unternehmen
Derzeit ist „klein“ nicht näher definiert.



→ Mindestschriftgröße auf Verpackungen

mindestens 1,2 mm groß

Sprache:

in einer für die Verbraucher leicht verständlichen Sprache

Deutschland: deutsche Sprache



- vorverpackte Lebensmittel
- Pflichtangaben (mit Ausnahme des MHD, Verbrauchsdatums) ohne das dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstehen

- zum Zeitpunkt der Lieferung müssen alle verpflichtenden Angaben verfügbar sein
- gilt nicht für Lebensmittel aus Automaten



http://www.landfleischerei-bauer.de/epages/62837033.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/62837033/Products/LEG050

- im Zutatenverzeichnis hervorgehoben, durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe;
- wenn kein Zutatenverzeichnis vorgesehen ist, dann: „Enthält“ + Bezeichnung
- Kennzeichnung auch bei loser Abgabe



→ Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung vom 28.11.2014

Art und Weise der Kennzeichnung von Allergenen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Art und Weise der Kennzeichnung von Allergenen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln



Theke mit loser Ware im Landkreis KYF (Quelle: Veterinäramt)



http://www.landfleischerei-bauer.de/epages/62837033.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/62837033/Products/LEG050

- auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,
- In der Gemeinschaftsverpflegung:
auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,
- durch einen Aushang in der Verkaufsstätte
- durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Unterrichtung, die für Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sind,

